

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1903)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Joliat / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

Polizeidirektion des Kantons Bern

für
das Jahr 1903.

Direktor: Herr Regierungsrat **Joliat.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy.**

Gesetzgebung.

In der Volksabstimmung vom 8. Februar 1903 wurde das Gesetz betreffend den Tierschutz verworfen. Die erste Beratung des Gesetzesentwurfs betreffend die Sonntagsruhe wurde in der Maisession des Grossen Rates an die Hand genommen, jedoch bald unterbrochen und seither nicht wieder aufgenommen. Die Weiterberatung wird Aufgabe des Grossen Rates während seiner Sessionen im Jahre 1904 sein.

Das Gesetz betreffend die Hundetaxe wurde im Februar zum ersten, im Mai zum zweiten Male beraten und in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 angenommen.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In neun Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten. In zwei Fällen wurde der bezügliche Antrag durch Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in einem durch ein-korrektionelles Gericht, in einem durch die Kriminalkammer, in den fünf letzten durch die Anklagekammer gestellt. Sieben Fälle betrafen Kantonsbürger, zwei Ausländer. Von den erstern wurden sechs in eine Irrenanstalt, der

letzte durch die Behörde seiner Heimatgemeinde in eine ausserkantonale Besserungsanstalt versetzt; letztere Massregel wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Von den beiden Ausländern wurde der eine, weil er nach dem Gutachten der Irrenärzte einer Anstaltsbehandlung nicht bedurfte, ausgewiesen, der andere zum Zwecke seiner Aufnahme in einer dortigen Irrenanstalt nach Russland heimgeschafft. Ein von einem Regierungsstatthalter in einem fernen Falle gestellter Antrag auf Versetzung eines Geistesgestörten in eine Irrenanstalt wurde abgelehnt, da der Betreffende nicht gefährlich war. Auf gestelltes Begehren wurden drei früher in eine Irrenanstalt internierte Personen aus derselben entlassen, weil ihr Zustand sich gebessert hatte. Ein ferneres Gesuch eines Internierten um Entlassung aus der Irrenanstalt wurde abgewiesen.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion vier allgemeine Polizeireglemente, ein Feldpolizeireglement, ein Reglement für die Strassen-, Brunnen- und Feldpolizei, ein Kirchenpolizeireglement, ein Polizeireglement für das Stadttheater in Bern, eine Dienstmännerverordnung, eine Plakatverordnung, ein Einwohnerpolizeireglement und zwei Begräbnisreglemente. Einige Male mussten die Reglemente vor der Sanktion zur Erfüllung der Vorschriften der Verordnung von 1869 zurückgesandt werden, sonst gaben sie zu wenigen Bemerkungen Anlass, da die Gemeinden öfters vor der definitiven Ausarbeitung der Reglemente dieselben zur Begutachtung einsandten. Immerhin musste gegenüber zwei Reglementen bei der Sanktion ein Vorbehalt

in bezug auf Bestimmungen gemacht werden, welche nach Ansicht des Regierungsrates über den Rahmen eines Gemeindereglements hinausgingen.

In sechs Fällen wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für einzelne oder mehrere Gemeinden — es betrifft vier Amtsbezirke — wieder einzelne der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt. Das Gesuch eines Wirtes in Herzogenbuchsee um Gestattung eines besondern Tanztages dagegen wurde abgewiesen.

Ebenso wurde das Gesuch eines Wirtes in Burgdorf, ihm die Bewilligung zum Offenhalten seiner Wirtschaft bis nachts 1 $\frac{1}{2}$ Uhr — mit Rücksicht auf den um diese Zeit passierenden Nachtzug Zürich-Bern — zu erteilen, abgewiesen.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissements während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeinspektorat je 3158 Ausschreibungen und 1984 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen Polizeianzeiger, 4468 Ausschreibungen und 2156 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat es 301 Pässe und 18 Wanderbücher ausgestellt, über 5000 Strafurteile kontrolliert, und 5272 Strafberichte über Angeschuldigte zu Händen der Gerichtsbehörden angefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte der Schreinerstreik in Bern im Frühling 1903. Dieselben bestanden im Erlass einer Streikverordnung durch den Regierungsrat für die Amtsbezirke Bern, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen und in der Stellung einer gewissen Polizeimannschaft zur speziellen Verfügung des Regierungstatthalters von Bern; sie erwiesen sich als hinreichend.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1903 aus 23 Unteroffizieren I. Klasse mit Wachtmeistersgrad, 16 Unteroffizieren II. Klasse mit Korporalsgrad und 246 Landjägern, zusammen aus 285 Mann. Eingetreten sind 6 und ausgetreten 12 Mann. Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 279 Mann. Diese Mannschaft war auf 183 Stationen verteilt. Vom Bestand der Landjägerhauptwache wurden das Jahr hindurch 55 Mann zum Ersatz erkrankter auswärts stationierter Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung, zum Dienst auf Fremdenplätzen u. s. w. verwendet, mit zusammen 2528 Diensttagen.

Neue Posten sind errichtet worden: in Bremgarten, Gross-Affoltern und Riggisberg; dagegen wurden aufgehoben: der Posten in Münchenwiler, sowie je einer in Bonfol, Delsberg und Bern. Stationswechsel sind in der Zahl von 77 vorgenommen worden.

Auch im Jahre 1903 fanden einige Instruktionkurse statt von der Dauer von je drei Tagen, und zwar in Interlaken, St. Immer, Langenthal und Bern.

Die Mannschaft nimmt an diesen Kursen immer freudigen und aufmerksamen Anteil, und es haben sich die günstigen Folgen derselben auch im Berichtsjahr bemerkbar gemacht.

An Dienstleistungen hat das kantonale Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,704
Strafanzeigen	11,004
Transporte (zu Fuss 1243, per Bahn 3615)	4,858
Ämtliche Verrichtungen und Dienstmeldungen	151,543

Auf der Hauptwache in Bern sind per Transport angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1666
Schweizerbürger anderer Kantone	485
Italiener	691
Deutsche	544
Franzosen	205
Angehörige anderer Staaten	188
Total	3779

Aus der Landjäger-Invalidenkasse sind an Pensionen ausgerichtet worden:

An 23 gewesene Unteroffiziere und Landjäger	Fr. 15,094. 40
An 69 Witwen von gewesenen Divisionschefs, Unteroffizieren und Landjägern	„ 17,748. 90
An 56 Kinder von verstorbenen Landjägern	„ 2,948. 60
Zusammen	Fr. 35,791. 90

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahr 549 Personen gemessen.

Gefängniswesen.

I. Gefängniscommission.

Die Plenarkommission hielt drei Sitzungen, wovon eine in Witzwil; sie behandelte folgende Gegenstände: Tätigkeitsbericht der Kommission pro 1902, Bericht über die fünf Strafanstalten pro 1902, Unfallversicherung für die Angestellten der Strafanstalten, Programm für den weitem Ausbau des Strafvollzugs, Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Viehscheune für die Strafkolonie Ins, Besoldungen der Anstaltsverwalter, Zuckerrübenbau zu Witzwil und St. Johannsen, Inventarprüfungen.

Die Subkommissionen für Gefängnisdisziplin und Bauten hielten vier Sitzungen, wovon eine in Ins und Witzwil, eine in Trachselwald, zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände für die Plenarkommission.

Herr Direktor Stockmar trat vom Präsidium der Kommission wegen Wegzuges aus dem Kanton zurück und gleichzeitig aus der Kommission aus. Als Mitglied der Kommission wurde gewählt Herr Oberrichter Meyer, zum Präsidenten derselben Hr. Direktor Dr. Guillaume. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Ferdinand Affolter wählte der Regierungsrat Herrn Grossrat Rudolf Leuch in Utzenstorf.

II. Gefängnisinspektorat.

Der Inspektor machte in den fünf Strafanstalten zusammen 65 Besuche, wie bisher hauptsächlich zur Unterredung mit den Entlasslingen. Die Zahl der Unterredungen und Audienzen betrug 663. Eine Spezialuntersuchung wurde auf Weisung der Polizeidirektion vorgenommen.

III. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 157 Männer und 74 Weiber, gleich viel Männer wie im Vorjahr, dagegen 5 Weiber mehr als damals, aufgenommen. Von den Eingewiesenen waren von den Männern ohne Vorstrafen 53, Rückfällige 111, von den Weibern ohne Vorstrafen 48, Rückfällige 26.

In 17 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt, darunter in fünf Fällen wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person, in sechs Fällen unter Androhung späterer Versetzung.

Insgesamt wurde 49 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt. Die Abkürzung der Enthaltungszeit erfolgte, soweit sie nicht durch Krankheit der enthaltenen Person motiviert war (7 Fälle), im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungstatthalter. Abgewiesen wurden 62 Gesuche um Nachlass.

Bei Anlass der Versetzung wurden 4 Männer mit Wirtshausverbot belegt, gegenüber 3 wurde der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen. Kantonsfremde wurden je 3 Männer und Weiber in die betreffenden Anstalten aufgenommen.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 30, wovon 23 in St. Johannsen, 7 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Verwalter seit 1890, der älteste Aufseher seit 1887 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 11 Beamte und Angestellte eine mindestens 10jährige Dienstzeit hinter sich, während das zuletzt eingetretene Personal starken Mutationen unterworfen ist.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 158, im Laufe des Jahres eingewiesen 157, von Entweichung zurück 7; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass (auf Gesuch hin oder wegen Krankheit) und Entweichung (9) 150, verstorben 1; Bestand auf 31. Dezember 171. Durchschnittlicher Tagesbestand 162, höchster Bestand 175, niedrigster 151.

147 Männer gehören der reformierten, 17 der katholischen Konfession an. Ledig waren 59, verheiratet 85, verwitwet 11, geschieden 9. 81 Mann hatten nur eine dürftige, 78 Primar-, 5 Sekundarschulbildung genossen. 62 waren Handlanger, 31 Landarbeiter, 23 ohne eigentlichen Beruf, 12 Uhrenmacher, die übrigen verteilen sich auf 13 andere Berufsarten.

Fleiss und Verhalten gab im allgemeinen nicht zu Klagen Anlass; der Fleiss zur Arbeit lässt zwar bei vielen Enthaltenen zu wünschen übrig. In 61 Fällen mussten Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 23 Fällen wegen Streit und Zank, in 18 wegen Entweichungsversuch, sodann wegen Arbeitsverweigerung, Widersetzlichkeit, u. s. w. Die Strafen bestanden in Zellenarrest mit geschmälerter Kost.

Von den 141 Entlassenen wurden 110 von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft ausgerüstet; für 16 lieferten die Gemeinden die Ausrüstung. Die übrigen verlangten keine Hülfe oder bedurften derselben nicht.

Die Nahrungskosten sind relativ zurückgegangen, da die neu angelegten Gemüsegärten der Anstalt billiges Gemüse lieferten.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter Konfession fanden in St. Johannsen regelmässig unter bisheriger Leitung statt. Für die Enthaltenen französischer Zunge hielt Herr Pfarrer Gross in Neuenstadt religiöse Ansprachen. Den katholischen Gottesdienst besorgten die Kapuziner von Landeron.

Der Gesundheitszustand war ein guter. Ein Bureauangestellter musste zwar einige Zeit infolge eines Lungenleidens einen Kuraufenthalt machen. Unter den Gefangenen (die Weiber der Strafanstalt mitgerechnet) ging der Prozentsatz der Krankheits-tage von 3 Prozent im Vorjahre auf 2,6 Prozent herab. Ein Enthaltener starb an Bronchialkatarrh und Altersschwäche.

Nur die Torfgräberei und die Tagelohnarbeiten werden nicht ausschliesslich für die Anstaltsbedürfnisse vorgenommen. Sie lieferten einen Ertrag von Fr. 12,627.60 (gegen Fr. 10,491.53 im Vorjahre). Die Gesamteinnahmen aus den Gewerben betrugen Fr. 19,800, 4000 Fr. mehr als im Vorjahre; der durchschnittliche Tagesverdienst stieg von Fr. 1.21 auf Fr. 1.32.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr 1903 ein gutes zu nennen. Der Heuertrag war zwar bedeutend geringer als im Vorjahre; doch war von diesem her ein bedeutender Vorrat an Dürrfutter übergeblieben. Die Getreideernte war befriedigend; wie früher, gaben Roggen und Winterweizen bessere Erträge als Sommerweizen und Hafer. Der Ertrag von Kartoffeln und Gemüse war recht günstig; der Obstertrag dagegen nicht. Auf 144 Jucharten wurden 50,444 q Zuckerrüben erzielt, welche in die Fabrik nach Aarberg abgeliefert wurden.

Der Viehstand wuchs von 402 auf 458 Stück an, im Werte von 124,035 Franken. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Zum ersten Mal konnte das Jungvieh auf einer dem Staat gehörenden Weide am Chasseral gesömmert werden. Der Milchertrag stieg von 362,948 Litern im Vorjahre auf 398,115 Liter an; davon wurden etwa 240,000 Liter in die Käseerei geliefert, etwa 28,000 Liter zur Nahrung verwendet.

Im Berichtsjahre wurde, abgesehen von kleinen baulichen Veränderungen, ein zu 4000 Fr. brandversichertes Holzhaus erstellt; die Kosten aller Bauarbeiten konnten aus dem Anstaltskredite bestritten werden.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 18,220, reine Ausgaben Fr. 18,002.36, Überschuss Fr. 217.64, Inventarvermehrung Fr. 17,288.60, Mietzinse Fr. 9890, Pachtzinse Fr. 6016.90, Steuern Fr. 589.25, Kosten per Tag der Gefangenen 18 $\frac{1}{15}$ Rappen, der Gefangenen und Angestellten 33 $\frac{1}{4}$ Rappen.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, 13.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 82, im Laufe des Jahres eingewiesen 74, ausgetreten 67, Bestand auf 31. Dezember 89. Durchschnittlicher Tagesbestand 84, höchster Bestand 90, niedrigster 75.

61 Enthaltene gehörten der reformierten, 13 der katholischen Konfession an. Ledig waren 24, verheiratet 35, verwitwet 6, geschieden 9; Mütter sind 49; dieselben zählen zusammen 151 Kinder. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 2, zwischen 20 und 30: 12, zwischen 30 und 40: 26, zwischen 40 und 50: 24, zwischen 50 und 60: 9 und über 60 Jahren eine Enthaltene.

Fleiss und Verhalten ist verschieden. Einige arbeiten fleissig, andere bleiben andauernd träge. Gegen 50 Enthaltene mussten Disziplinarverfügungen getroffen werden, gegen 14 wiederholt.

Die Gottesdienste für beide Konfessionen fanden regelmässig statt.

Der Gesundheitszustand war zufriedenstellend.

Der Arbeitsertrag belief sich auf nur Fr. 10,462.75 gegenüber Fr. 12,321 im Vorjahre, übersteigt aber denjenigen des Jahres 1901 immerhin noch beträchtlich. Eine Inventarvermehrung von Fr. 364.50 ist zu registrieren. Der Staatszuschuss betrug Fr. 23,987.80. Die Kosten beliefen sich pro Tag und Kopf (Personal inbegriffen) auf 67,6 Rappen, pro Tag und Kopf der Enthaltenen allein 78,1 Rappen.

IV. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahr sind 9 Angestellte ein- und 7 ausgetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten beträgt auf Ende 1903 36. Davon haben 13 mindestens 10, 7 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 183, Abgang 159, Zuwachs 159; Bestand auf 31. Dezember 183, wovon 110 Zuchthaus- und 73 Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand am 7. März 194 Sträflinge, niedrigster am 17. Juli 162, täglicher Durchschnitt 178. Vorbestrafte waren 66, Rückfällige 117. 134 gehören der reformierten, 49 der katholischen Konfession an. Ledig waren 119, verheiratet 38, verwitwet 17, geschieden 9.

Wegen Disziplinarvergehen mussten 56 Strafen verhängt werden.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten, die betreffenden Geistlichen widmeten sich auch der Seelsorge für ihre Konfessionsangehörigen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut.

Von den Gewerben dienen Wagnerei und Bäckerei nur der Anstalt, die andern, besonders die Weberei, bringen auch Verdienst von auswärts. Auf die Weberei wurden 26,113 Arbeitstage verwendet, der Verdienst betrug Fr. 16,879.75. Die übrigen Gewerbe trugen in 6424 Arbeitstagen Fr. 7693.02 ein. Bei ersterer ist der Verdienst Fr. 500 höher, bei letztern Fr. 1700 geringer als im Vorjahre.

Die Landwirtschaft erforderte 13,555 Arbeitstage, 45 Mann pro Tag; sie erzielte einen Gewinn von Fr. 39,342.78, netto Fr. 26,326.72 gegenüber Fr. 22,254.48 im Vorjahre. Das Jahr war also ein besseres als 1902, immerhin nicht über mittelmässig; für Kartoffeln war es ein Fehljahr, für Halmfrüchte ein Mitteljahr. Die Anpflanzung von Zuckerrüben rentiert sich in Thorberg gar nicht. Der Viehstand betrug 232 Stück, worunter 139 Stück Rindvieh, 81 Schweine, 12 Pferde. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 24,246.05, wovon für Fr. 17,058.95 in die Käserei gegeben wurde; der Rest wurde in der Anstalt verwendet.

Die Gesamtverpflegungskosten betrugen pro Tag und Kopf der Anstaltsinsassen Fr. 1.36. Eine Kreditüberschreitung von Fr. 6858.98 (im Vorjahre Fr. 12,244.97) ist das Endergebnis der Rechnung.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer, Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 1904, zwei Landjäger inbegriffen, 41.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 135, Eintritte 231, Austritte 194, Bestand auf 31. Dezember 172. Tagesdurchschnitt 129, höchster Bestand am 31. Dezember 172, niedrigster am 8. Juni 115. Von den auf 31. Dezember Enthaltenen waren 34 Zuchthaus-, 76 Korrektionshaus-, 52 Arbeitshaussträflinge, 6 Militärgefangene, 4 aus andern Kantonen zur Strafverbüssung Hergebrachte. Von den im Laufe des ganzen Jahres Enthaltenen waren 184 Reformierte, 46 Katholiken, 1 Israelit; 145 ledig, 57 verheiratet, 14 verwitwet, 15 geschieden. 179 waren Kantonsangehörige, 29 Schweizer anderer Kantone, 24 Ausländer (9 Deutsche, je 7 Franzosen und Italiener, 1 Spanier).

Disziplinarstrafen mussten 35 verhängt werden; im übrigen war die Aufführung der Enthaltenen befriedigend. Entwichen sind 3 Personen, wovon die eine wieder eingebracht wurde. Auch ein im Jahre 1901 Entwichener ist in die Anstalt zurückgebracht worden. Zwei entlassene Sträflinge wurden als Angestellte der Anstalt verwendet. Ebenso wurden auf dem Nusshof Vorkehren zur Aufnahme von 8—12 Entlasslingen getroffen.

Die Gottesdienste erlitten auch dieses Jahr keine Unterbrechung. An einigen Tagen hielt Herr Gefängnisinspektor Schaffroth Ansprachen. Infolge Austrittes des bisherigen Leiters mussten die Unterrichtsstunden einstweilen aufgegeben werden.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Ein schwer erkrankter Sträfling erholte sich bis zu seinem Austritte vollständig. Dagegen zog sich ein anderer einen Beinbruch zu; ferner wurde einer geisteskrank. Todesfall ereignete sich keiner.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb haben etwas abgenommen, da infolge des grösseren Bedarfs

in der Anstalt weniger Torf verkauft werden konnte. Gesamteinnahmen Fr. 9574.35 (im Vorjahre Fr. 12,652.85).

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr weniger günstig als das Vorjahr. Daran ist ausser der auf dem grossen Moos herrschenden Trockenheit das massenhafte Auftreten von Feldmäusen schuld, welche zum Teil mit Mäusebazillen vertilgt werden mussten. An einem Tage wurden 500 erschlagen. Heu, Emd und Getreide blieben unter dem Mittel-ertrag; dagegen gerieten die Kartoffeln gut. Weniger rentierten die Zuckerrüben. — Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 614 Stück, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 19 Stück bedeutet. Davon waren 453 Stück Rindvieh, 124 Schweine, 37 Pferde. Der Erlös der verkauften und im Haushalte verwendeten Milch sank infolge Verwendung grösserer Quanta Milch in der Käseerei von Fr. 36,069 auf Fr. 26,417.05. Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 96,631 gegen Fr. 94,605.12 im Vorjahre.

Der im Jahre 1902 in Angriff genommene Birkenhof ist ausgebaut und bezogen worden. Beim Lindenhof ist ein Stall für 100 Stück Jungvieh neu erstellt worden. An verschiedenen Gebäuden wurden grössere Reparaturen vorgenommen. Eine neue Strasse nach der Station Ins wurde bis zur Strasse Gampelen-Cudrefin erstellt.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 26,211.35. Der Unfallversicherungsfonds beträgt Fr. 20,106.05.

Der Staatszuschuss mit Fr. 29,984.62 erreichte den bewilligten Kredit nicht.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 42, Eintritt 47, von Entweichung zurück 1, Austritt 46, entwichen 1, gestorben 1, Bestand auf 31. Dezember 42. Täglicher Durchschnittsbestand $39\frac{1}{2}$, höchster Bestand 45, niedrigster 33. Zu Zuchthaus waren 5, zu Korrektionshaus 37, zu Arbeitshaus 5 der Eingetretenen verurteilt. Nicht vorbestraft waren 10, vorbestraft 38 Enthaltene. 38 Weiber gehörten der reformierten, 10 der katholischen Konfession an; ledig waren 29, verheiratet 15, verwitwet 3, geschieden 1. Von Beruf waren 31 Dienstmägde; 13 hatten keinen Beruf. Fleiss und Verhalten waren im allgemeinen befriedigend. In 14 Fällen mussten Disziplinar-massnahmen getroffen werden. Die Entlassenen erhielten etwas Barschaft, sowie Kleider, dank der Tätigkeit der Patronatskommission. Viele konnten in Stellen gebracht werden; leider halten sie sich häufig in denselben nicht gut und fallen in die alten Fehler zurück.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut; doch ist eine 21jährige Enthaltene an Lungentuberkulose gestorben.

V. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Zu Ende das Jahres besorgten den Dienst ein Beamter (Vorsteher) und 4 Angestellte. Der lang-jährige Melker musste infolge vorgerückten Alters ersetzt werden. Bestand der Zöglinge auf 1. Januar

24, Eintritt 26, Austritt 24, Bestand auf 31. Dezember 26.

Von den Eingetretenen waren 15 zu Zwangserziehung, 10 zu Korrektionshaus, 1 zu einfacher Enthaltung eingewiesen. 4 zu Zwangserziehung Eingewiesene stammten aus andern Kantonen. Reformiert waren 19, katholisch 7. Unter 16 Jahren standen 3, im siebzehnten Jahre standen 8, im achtzehnten 5, im neunzehnten 4, im zwanzigsten 6 Zöglinge. Der Grund zur Einweisung war bei 10 Zöglingen Müs-siggang, Vagantität etc., bei 8 Vermögensdelikte, bei je 4 Misshandlung und Vergehen gegen die Sittlichkeit. 12 wurden infolge strafgerichtlichen Urteils, 14 auf dem Verwaltungswege eingewiesen. Von den entlassenen Zöglingen kamen 7 in Berufslehre, 15 in Stellen, 2 kehrten zu den Eltern zurück. Ein Zögling entwich, konnte aber wieder eingebracht werden.

Fleiss und Betragen waren im allgemeinen befriedigend; doch mussten auch Strafen verhängt werden. Dieselben bestanden in Kostschmälerung (3), einfachem Arrest (3), verschärftem Arrest (3), körperlicher Züchtigung über die Hosen (13). Am meisten Anlass zur Verhängung der Strafen gab Ungehorsam, Widerreden, Trotz, unanständiges Benehmen.

Die Winterschule 1902/1903 schloss mit einer Prüfung, deren Resultat zufriedenstellend war. Am Sonntag besuchten die reformierten Zöglinge den Gottesdienst; 6 wurden zu Ostern admittiert. Der Gesundheitszustand war ein guter.

Die Landwirtschaft lieferte nicht so guten Ertrag, wie das letzte Jahr. Immerhin wurden 68 Klafter Heu und Emd, 2606 Garben Getreide eingebracht. Kartoffeln und Obst lieferten aber eine spärliche Ernte. Der Viehstand vermehrte sich um ein Stück Rindvieh. Der Milchertrag stieg von 38,793 auf 39,062 Liter.

Der Ankauf von Futtermitteln und eines Fuhrwerks verursachte eine Kreditüberschreitung von Fr. 2842.11, aber auch eine Inventarvermehrung von Fr. 2595.70.

VI. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 66 Inspektionen vorgenommen, in allen, bis auf 3 kleinere Gefängnissen, die nur je einmal besucht wurden, zwei- bis viermal. Ein Gefangenwärter musste wegen Nichterfüllung seiner Pflichten seinen Posten verlassen.

Nidau hat neue Gefängnisräume erhalten und in verschiedenen andern Gefängnissen wurden bessere Einrichtungen getroffen. Das Mobiliar ist nun ziemlich vollständig; die Effekten müssen dagegen beständig ergänzt werden.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen auf Ende 1903 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Hinsichtlich des Vollzugs der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungs- statthalter zur Vollziehung über- wiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvoll- zogenen Urteile	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvoll- zogenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	15	13	2	2
Interlaken	103	99	4	15
Konolfingen	65	62	3	8
Niedersimmenthal	92	92	—	1
Obersimmenthal	28	27	1	3
Oberhasle	22	18	4	4
Saanen	13	12	1	1
Thun	148	140	8	11
	486	463	23	45
II. Mittelland.				
Bern	1077	779	298	411
Schwarzenburg	58	50	8	9
Seftigen	60	59	1	3
	1195	888	307	423
III. Emmenthal.				
Aarwangen	129	124	5	11
Bürgdorf	99	93	6	16
Signau	74	74	—	2
Trachselwald	89	84	5	9
Wangen	92	88	4	10
	483	463	20	48
IV. Seeland.				
Aarberg	50	50	—	10
Biel	577	507	70	144
Büren	31	29	2	3
Erlach	56	52	4	16
Fraubrunnen	76	71	5	5
Laupen	48	40	8	11
Nidau	181	155	26	51
	1019	904	115	240
V. Jura.				
Courtellary	359	347	12	13
Delsberg	174	170	4	36
Freibergen	107	107	—	—
Laufen	80	77	3	7
Münster	288	276	12	13
Neuenstadt	29	26	3	6
Pruntrut	362	326	36	72
	1399	1329	70	147
Zusammenstellung.				
I. Oberland	486	463	23	45
II. Mittelland	1195	888	307	423
III. Emmenthal	483	463	20	48
IV. Seeland	1019	904	115	240
V. Jura	1399	1329	70	147
<i>Total</i>	4582	4047	535	903

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 190 (1902: 160) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Bussen behandelt, 166 durch den Grossen Rat, 24 durch den Regierungsrat. In 114 Fällen gewährte der Grosse Rat den nachgesuchten Nachlass ganz oder teilweise, in 52 Fällen wies er das Gesuch ab. Unter den Begnadigten befanden sich zwei zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Mörder, welche 20 Jahre ihrer Strafzeit verbüsst und in der Strafanstalt keinen Anlass zu Klagen gegeben hatten. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 7 in entsprechendem, 17 in abweisendem Sinne erledigt.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 58 Sträflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Den Bundesbehörden wurden in bundesstrafrechtlichen Fällen 18 Berichte erstattet. Je ein Fall betraf eine Erörterung darüber, ob der Fall nach Bundes- oder kantonalem Rechte zu erledigen sei, einen Bruch einer auf Grund des Bundesstrafrechts ausgesprochenen Verweisungsstrafe, eine Zollverschlaggnis und eine Verletzung des Postgeheimnisses. In zwei Fällen bildeten Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend die Stark- und Schwachstromanlagen, in 12 Fällen Eisenbahngefährdungen den Gegenstand der Berichte. Im Einverständnis mit den Gesuchstellern wurden 14 irrtümlicherweise an den Grossen Rat gerichtete Begnadigungsgesuche der kompetenten Bundesversammlung überwiesen. Vielfach kamen wir in den Fall, der Bundesanwaltschaft über die Empfehlbarkeit von Personen, welche Begnadigungsgesuche an die Bundesversammlung richteten, Bericht zu erstatten.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 816 Schweizerbürger und 432 Landesfremde neue Niederlassungsbewilligungen erteilt, 575 Niederlassungsbewilligungen umgeändert, zahlreiche erneuert, die Schriften von 2953 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 102 Aufenthaltswilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftenlosen Ausländern um Bewilligung des Aufenthalts ein, welche je nach den Umständen in entsprechendem oder in abweisendem Sinne erledigt wurden. In letzterem Falle verfügten wir gleichzeitig die Ausweisung der betreffenden schriftenlosen Person. Ebenso verfügten wir die Ausweisung der landesfremden und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, auch der kantonsfremden Dirnen und Kuppler.

Im Berichtsjahre wurden Heimschaffungen von 5 Italienern, einem Franzosen und einem Deutschen angebeht. In bezug auf zwei Italiener wurde das Begehren zurückgezogen; der eine wurde von seiner Familie zur Verpflegung übernommen, der andere entwich aus der Krankenanstalt, in welcher er inter-

niert war, und verschwand spurlos. Den Grund der Heimschaffung bildete in den meisten Fällen Geisteskrankheit in Verbindung mit Mittellosigkeit. Zu besonderen Bemerkungen bietet kein Fall Anlass.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, zwei Aargauer und zwei Waadtländer heimgeschafft. Eine bereits beschlossene Heimschaffung einer kranken Schwyzerin wurde durch deren Tod hinfällig. In andern Fällen von Zurlastfällen kantonsfremder Schweizerbürger hatte ein an die Heimatbehörde gerichtetes Unterstützungsgesuch Erfolg und konnte eine Heimschaffung vermieden werden.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 16 Angehörige anderer Kantone (darunter neun Aargauer),
- 32 Angehörige des Deutschen Reichs,
- 14 Franzosen,
- 2 Italiener,
- 5 Österreicher,
- 2 Spanier,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 209 Personen, gegen 236 im Vorjahre.

Im Jahre 1903 wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen das bernische Landrecht unentgeltlich verliehen dem Armand Auguste Juillet, spur. der Anne Françoise Georgine, geb. 1876 zu Undervelier, dem Christian Friedrich Ruthardt, geboren 1851 zu Thann im Elsass, spur. der Rosalie, seiner Frau Susanna geb. Schweizer und seinem mehrjährigen Sohne Christian Friedrich.

Bei Juillet war die Abstammung von Franzosen nachzuweisen, aber mangels genügender Ausweisschriften wurde er von Frankreich nicht als dorthin zuständig anerkannt, bei Ruthardt war die Abstammung nicht mehr nachweisbar. In beiden Fällen war also faktisch Heimatlosigkeit eingetreten, und zwar infolge mangelhafter Handhabung der Fremdenpolizei seitens bestimmter Gemeinden. Juillet erhielt unentgeltlich das Bürgerrecht in der Bürgergemeinde Undervelier, welcher die Einwohnergemeinde Undervelier dafür zum Schadenersatz verpflichtet wurde, die Ruthardt erhielten ebenfalls unentgeltlich das Bürgerrecht in der Bürgergemeinde Thunzschneit, welche keine selbständige Organisation mehr hat, deren Vermögen aber von der hier einbürgerungspflichtigen Einwohnergemeinde Heimberg verwaltet wird. — Der Bundesrat bestätigte die betreffenden Einbürgerungsbeschlüsse.

Zivilstandswesen.

Die Zahl der Zivilstandskreise hat sich im Berichtsjahre nicht verändert, und auch die Umschreibung der einzelnen Kreise ist die gleiche geblieben. Die vorgenommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren, mit wenigen Ausnahmen, periodische Wiederwahlen.

Nach den Ergebnissen der eingelangten Inspektionsberichte, an deren Einsendung verschiedentlich erinnert werden musste, kann die Führung der Register, sowie die übrige Amtsführung im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Indessen waren auch mancherorts Ungehörigkeiten zu konstatieren und zu rügen. Auch waren mehrere Beschwerden gegen Zivilstandsbeamte wegen Pflichtverletzung eingegangen, so in zwei Fällen von der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde gegen einen Beamten wegen einer versäumten Trauungsanzeige und gegen einen andern wegen Verkündung einer Witwe vor völligem Ablauf der Wartefrist. In beiden Fällen ergab sich, dass eine vorsätzliche Pflichtverletzung nicht vorlag, so dass im Einverständnis mit der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde der Sache für diesmal keine weitere Folge gegeben wurde. Eine Beschwerde eines im Auslande wohnhaften bernischen Angehörigen wegen säumiger Behandlung seiner Verehelichungs-sache erwies sich als unbegründet; ebenso die Beschwerde gegen einen Beamten wegen Verzögerung der Verkündung. Derselbe konnte nachweisen, dass an einen ausserkantonalen Beamten gerichtete Verkündgesuch rechtzeitig durch die Post versandt zu haben, und dafür, dass das Gesuch nicht an seinen Bestimmungsort gelangt war, konnte er nicht verantwortlich gemacht werden. Einem Zivilstandsbeamten, der sich in der Ablieferung der Registerdoppel säumig zeigte, mussten scharfe Massnahmen angedroht werden.

Die Anfertigung von Abschriften von den zu Händen der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde eingeforderten zahlreichen Verzeichnissen und Berichten über den Bestand, den Zustand und die Aufbewahrung der alten und neuen Register wird fortgesetzt. Die weitläufige Arbeit konnte im Berichtsjahr nicht zu Ende geführt werden. Infolge einer Anregung wird die Frage der Aufbewahrung der alten Personenstandsregister zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, sobald die abschriftlichen Verzeichnisse angefertigt sein werden.

Die Prüfung der zahlreich vom Auslande einlangenden Zivilstandsakten hat unsere Tätigkeit auch im Berichtsjahre fortdauernd in Anspruch genommen. Die Nachweise über die Eheschliessungen im Auslande kamen, mit wenigen Ausnahmen, zur Eintragung. In zwei Fällen handelte es sich um Ehen, die zwischen Stiefvater und Stieftochter in New York geschlossen wurden. Obschon diese Ehen in der Schweiz nicht hätten eingegangen werden können, so konnte die Eintragung derselben in die hiesigen Register von der Administrativbehörde nicht verweigert werden, da nach den Präzedenzfällen, mit denen sich die schweizerischen Behörden schon zu befassen gehabt hatten, derartige Ehen nur dann auf Grund des schweizerischen Gesetzes als nichtig hätten angefochten werden können, wenn auch nach der Gesetzgebung des Staates New York das Verhältnis zwischen Stiefvater und Stieftochter einen Nichtigkeitsgrund für einen Eheabschluss gebildet hätte, was aber nicht der Fall ist.

Auch dieses Jahr gab die Vollziehung der Vorschriften des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. September 1901 zu mehrfachen Korrespondenzen

Anlass, da dieses Kreisschreiben noch nicht bei allen Zivilstandsbeamten das richtige Verständnis gefunden zu haben scheint.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde von uns in 240 Fällen erteilt. Von diesen Bewilligungen betrafen 80 deutsche Reichsangehörige, 71 Italiener, 45 Franzosen. In mehreren Fällen stellten sich der Eheschliessung gesetzliche Hindernisse entgegen. Einer geschiedenen österreichischen Frau konnte die Eheschliessung nicht gestattet werden, weil das österreichische Gericht nur die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen hatte. Die Frau hat sich seither in der Schweiz eingebürgert, um ihre definitive Scheidung durchführen zu können. In zwei Fällen stand der Verehelichung deutscher Reichsangehöriger das in § 1312 des B. G. B. aufgestellte Ehehindernis des Ehebruchs entgegen; in beiden Fällen konnten jedoch die Beteiligten von der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates Befreiung vom Ehehindernis erlangen. In einem andern Falle, welcher einen Italiener betraf, ergab die Prüfung der Ausweise, dass derselbe die Schwester seiner verstorbenen Frau heiraten wollte. Da nach der italienischen Gesetzgebung dieser Grad der Schwägerschaft ebenfalls ein Ehehindernis bildet, wurde die Bewilligung zur Verkündung und Eheschliessung bis zur Erlangung des erforderlichen Dispenses suspendiert, der in der Folge auch erteilt wurde. Die Einfrage eines Zivilstandsbeamten, ob es zulässig sei, die Verkündung einer geschiedenen Frau 14 Tage vor dem Ablauf der Wartefrist zu beginnen, wurde unter Hinweisung auf Präzedenzfälle verneinend beantwortet. In einem andern Falle wurde die Frage nach der Zulässigkeit einer Ehe zwischen Oheim und Halbnichte unter Hinweis auf die bezüglichlichen Entschiede der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde bejaht. Bezüglich der Verehelichung eines in Untersuchungshaft befindlichen, eines schweren Vergehens angeschuldigten Mannes wurde dem eine Einfrage stellenden Beamten mitgeteilt, dass die Untersuchungshaft an sich der Verehelichung nicht entgegenstehe, sobald der Untersuchungsbeamte, unter Anwendung von Sicherungsmassnahmen gegen eine allfällige Flucht des Gefangenen, es dem Betreffenden möglich mache, sich behufs Abgabe des Eheversprechens, sowie hernach zum Zweck der Trauung in das Amtslokal des Zivilstandsbeamten zu begeben.

Die Einfrage, ob die Legitimation eines unehelichen Kindes durch den Ehemann der Mutter, obwohl er nicht der natürliche Vater des Kindes ist, zulässig sei, wird oft gestellt. Hierauf wird immer verneinend geantwortet, da in einem derartigen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen zur Legitimation nicht vorhanden sind. In zwei Fällen, in welchen die beteiligten Heimatgemeinden genügende Ursache zu haben glaubten, die Richtigkeit der der Legitimationsbeurkundung zu Grunde liegenden Angaben in Zweifel zu ziehen, wurde den betreffenden Gemeinden Auskunft über die anzuwendenden Mittel und Wege zur Anfechtung erteilt.

Die Berichtigung von Registereintragungen war auch im Berichtsjahre oft anzuordnen. Meistens waren die zu berichtenden Fehler solche, die durch eigenes Verschulden der Beamten, oder solche, die durch

unrichtige Angaben bei der Erstattung von Geburts- und Todesanzeigen, besonders solcher, die von Anstalten erstattet wurden, verursacht worden waren.

Da nach dem in dieser Beziehung auch im protestantischen Teile des Jura geltenden Rechte des alten Kantonsteils die freiwillige Vaterschaftsanerkennung, mit Ausnahme des in Satzung 167 C., vorgesehenen Falles, dem anerkannten unehelichen Kinde Familiennamen und Bürgerrecht des Vaters nicht zu verschaffen vermag, konnte mehreren Gesuchen um Eintragung des freiwillig anerkannten unehelichen Kindes in die Register der Heimatgemeinde des anerkennenden Vaters nicht entsprochen werden.

Auf begründetes Ansuchen bewilligte der Regierungsrat in 10 Fällen die Änderung des Familiennamens einer Person. Ein Gesuch um Aufhebung einer seinerzeit einem ausserehelich gebornen Mädchen gewährten Namensänderung wurde, da es sich als gemeiner Racheakt darstellte, abgewiesen.

Auf die beigebrachten Nachweise wurde die nachträgliche Eintragung mehrerer Geburtsfälle gestattet, die infolge Nachlässigkeit der Eltern oder aus einem andern Grunde seinerzeit nicht zur Eintragung in die damaligen Personenstandsregister gelangt waren. Desgleichen wurde auch die nachträgliche Eintragung einer Ehe in das Register des Trauungsortes gestattet, nachdem die in gesetzlicher Form erfolgte Trauung sowohl durch den seinerzeit den Eheleuten zugestellten Originaltrauschein als auch durch die damals erfolgte Eintragung der Ehe in das heimatliche Register nachgewiesen werden konnte.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1903 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung 1071 Personen (1902: 973) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus.

Auf 1. Januar 1904 bestanden im Kanton Bern eine Agentur und 28 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Gegenüber dem Vorjahr vermehrte sich die Zahl der erteilten Hausierpatente um 145, sie betrug 4968 gegen 4823 im Vorjahre. Der Ertrag der Patentgebühren ist mit Fr. 82,316.40 um Fr. 5436.80 höher als im Jahr 1902.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind sieben neue Bewilligungen zur gewerbmässigen Stellenvermittlung erteilt und 43 frühere Bewilligungen für das Jahr 1903 erneuert worden. Andererseits haben sechs Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlergewerbes verzichtet. Auf 1. Januar 1904 bestanden 44 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebahren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 165 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Wert der ausgesetzten Gaben belief sich zusammen auf Fr. 44,835, und der Betrag der Gebühren auf Fr. 4483.50.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen an das Bezirksspital Interlaken (Verlosungssumme Fr. 8000) und an die Union instrumentale in Biel (Fr. 5000); er wies dagegen zwei Gesuche um Lotteriebewilligungen, das eine seitens einer auswärtigen Verlosungsunternehmung gestellt, definitiv, ein drittes einstweilen ab.

Dem evangelisch-reformierten Synodalrat wurde auf eine gegen den Betrieb des „Rösslspiels“ in Interlaken und Thun gerichtete Eingabe vom Regierungsrat geantwortet, dass derselbe keine Veranlassung habe, gegen den Betrieb dieser Spiele einzuschreiten, bzw. die hierzu erteilte Bewilligung zurückzuziehen.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf (nach Personen gezählt) 49, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 39.

Von den hierseitigen Begehren gingen 32 an andere Kantone (8 an Freiburg, je 5 an Zürich und Neuenburg, 6 an Waadt), 9 an Frankreich, 7 an Deutschland, eines an Österreich-Ungarn. Hiervon wurde die Auslieferung in 28 Fällen bewilligt, in 8 Fällen übernahm der Heimat- oder Niederlassungskanton die Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten, 7 Begehren wurden zurückgezogen, in 2 Fällen (Zürich) wurde die Auslieferung verweigert wegen Nichtvorhandenseins eines Auslieferungsdeliktes, in den vier übrigen Fällen blieb der Angeschuldigte unauffindbar (vor ein paar Wochen wurde ein solcher Angeschuldigter in Frankreich verhaftet) oder der Fall sonst unerledigt oder wurde das Begehren durch den Tod des Gesuchten hinfällig. Letzterer Fall betraf einen Bauernknecht, der nach Begehung von Betrügereien ins Elsass geflüchtet, dann unter falschem Namen in den Kanton Basel-Land zurückgekehrt war und dort infolge eines Unfalles verstarb. Damit die Untersuchung aufgehoben werden konnte, mussten wir zunächst die Berichtigung des Zivilstandsregisters des Sterbeortes nachsuchen. Sonst ist erwähnenswert, dass in drei Fällen Freiburg, in einem Falle Neuenburg die Strafverfolgung gegen wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz angeschuldigte Personen übernahm; in allen Fällen erfolgte Freisprechung, in Neuenburg aber nur deswegen, weil nach dortigem Rechte die Verjährung eingetreten war. Neuenburg hat uns die Auslieferung von drei Personen bewilligt, die der Familienvernachlässigung angeschuldigt waren, nachdem wir ihm zuvor Gegen-

recht zugesichert hatten. In einem Falle ersuchte uns die Regierung von Zürich, den zürcherischen Behörden die Befugnis zur Strafverfolgung gegen einen in Zürich Verhafteten zu delegieren in bezug auf zwei von ihm im Kanton Bern begangene strafbare Handlungen. Es wurde ihr geantwortet, dass unser Recht eine solche Delegation nicht gestatte. In einem andern Falle wurde mit der Regierung von Basel-Land darüber korrespondiert, welches Kantons Gerichte zur Verfolgung eines von einer Bernerin im Elsass begangenen Kindsmordes, der in Basel-Land, wo die Täterin nachher wohnhaft war, entdeckt wurde, zuständig seien. Basel-Land verzichtete zu gunsten der bernischen Gerichtsbarkeit auf die Verfolgung der Angeschuldigten, die kurzer Hand, ohne Auslieferungsbegehren unsererseits, von Arlesheim nach Münster transportiert worden war.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 19 aus andern Kantonen (Waadt und Zürich je 4, Aargau 3), 10 aus Deutschland, 4 aus Frankreich, 5 aus Italien, 1 aus Österreich-Ungarn. Der letzte Fall betraf einen zuvor aus Deutschland an die Schweiz ausgelieferten Amerikaner. Die Auslieferung wurde in 31 Fällen bewilligt, in 2 Fällen wurde (gegenüber St. Gallen und Waadt) Strafvollzug bezw. -verfolgung übernommen; ein Gesuch wurde zurückgezogen, einem andern wurde wegen schwerer Krankheit des Angeschuldigten nicht entsprochen. 4 Angeschuldigte, darunter 3 Italiener, blieben unauffindbar. Der eine dieser Italiener befand sich zwar einige Tage in Bern in Haft, bestritt jedoch seine Identität, und die betreffenden Nachforschungen der italienischen Behörden führten so lange zu keinem Ziele, dass man zu seiner Freilassung schreiten musste. Kaum war diese erfolgt, so traf die Nachricht ein, die Identität des Verhafteten mit dem Verfolgten sei klar am Tage. Natürlich hatte der Freigelassene unterdessen das Weite gesucht. — In einem Falle musste mit der Auslieferung eines französischen Elternpaares an Frankreich gleichzeitig die Heimschaffung von deren sonst hilflosen Kindern erfolgen. Bei dieser Gelegenheit zeigte der betreffende Regierungsstatthalter, dass er die internationalen Verpflichtungen der Schweiz in Auslieferungssachen nicht recht erfasst hatte; denn er zeigte wenig Geneigtheit, unsern Weisungen Folge zu geben, mit der Begründung, die Verfolgten hätten an ihrem schweizerischen Aufenthaltsorte zu Klagen nicht Anlass gegeben. — Dem Begehren von Solothurn, gerichtet auf Zustellung von Strafaufforderungen an 8 verurteilte Personen, wurde entsprochen, soweit dieselben sich wirklich im Kanton Bern aufhielten, bei zweien war dies nicht der Fall.

In zwei Fällen wurde auf das Begehren der deutschen Behörden hin die Strafverfolgung gegen einen Berner wegen in Deutschland begangener strafbarer Handlungen übernommen.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde von ausländischen Staaten die Heimschaffung von 18 Bernern, welche anderwärts der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen oder geisteskrank geworden waren (verlassene Kinder

— drei an der Zahl — inbegriffen), angebeht, in fünf Fällen von Frankreich, in elf von Deutschland, in zwei von Österreich-Ungarn. Geisteskranke waren darunter vier. Ein Fall veranlasste energische Reklamationen bei den deutschen Behörden. Eine preussische Bezirksbehörde hatte unsere Einwilligung zur Heimschaffung der Witwe eines Berners erwirkt, dann aber dieselbe nicht nur mit ihren drei Kindern zweiter Ehe, welche bernische Kantonsangehörige waren, deren aber in den vorhergehenden Verhandlungen keine Erwähnung getan war, heimgeschafft, sondern gleichzeitig auch die vier preussischen Kinder erster Ehe der betreffenden Frau nach der Schweiz transportiert, wo sie sich noch zur Stunde befinden. Es ist Aussicht vorhanden, die Sache zu einem befriedigenden Austrag bringen zu können. — In mehreren Fällen wurden wir um Anerkennung von Personen als bernische Kantonsangehörige ersucht, welche nicht Berner waren, so von mehreren württembergischen Oberämtern betreffend einen und denselben Stromer, welcher immer behauptete, Berner zu sein, obwohl das Gegenteil festgestellt war; so auch von Frankreich betreffend eine geisteskranke Französin, die in Pruntrut geboren war. Die Anerkennung wurde dann natürlich abgelehnt.

Auch dieses Jahr wurden elf Entschädigungsbegehren, auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes, durchweg abschlägig beschieden. Ein Abgewiesener strengte beim Bundesgerichte eine Zivilklage gegen den Staat Bern an. Das Bundesgericht trat darauf wegen mangelnder Form nicht ein. Nun hat er die Forderung beim Amtsgericht Bern eingeklagt; der Prozess ist noch hängig. In einem Spezialfall entschied der Regierungsrat, es komme im Strafverfahren dem Regierungsstatthalter nicht zu, ungerechtfertigterweise Angeschuldigten zu Lasten des Staates Entschädigungen zuzusprechen.

Weiterhin beschäftigten uns Gesuche um Ausforschung des Aufenthalts von Bernern im Ausland und von Ausländern, namentlich Italienern, im Kanton Bern, Beschaffung von Ausweisschriften von Bernern im Auslande und Beschwerden über die Zurückbehaltung von Ausweisschriften. Letztere Beschwerden gehen häufig von Italienern aus, welche aus der Arbeit laufen und ihre Papiere liegen lassen und dann später sich bei ihrer Gesandtschaft darüber beklagen, dass man ihnen die Schriften nicht ohne weiteres nachsendet. In einem Falle wurde auch auf Reklamation hin die Herausgabe des Passes eines Italieners mit Erfolg verweigert, da er nur deswegen unter Hinterlassung desselben das Weite gesucht hatte, um dem Vollzug eines Bussenurteils zu entgehen.

Wir verwendeten uns ferner um die Freilassung zweier Berner aus der französischen Fremdenlegion.

Ein altes Postulat der Staatswirtschaftskommission auf Aenderung von Papier und Format der Heimatscheine wurde von der Kommission fallen gelassen, nachdem es sich gezeigt hatte, dass das gegenwärtige Heimatscheinpapier den Anforderungen entspricht, die man daran stellen darf.

An den Bundesrat wurden ferner Schreiben erlassen zum Zwecke der Beantwortung einer Einfrage englischer Behörden über das Reklamewesen in der

Schweiz und zum Zwecke des Beitritts der Schweiz zur internationalen Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Auf eine Anfrage des Regierungsrates teilte der Bundesrat mit, dass das Bundesgesetz betreffend die politischen und polizeilichen Garantien zu gunsten der Eidgenossenschaft sich nur auf Beamte und Angestellte der eidgenössischen Zentralverwaltung beziehe.

Endlich wurde dem Vorstand der schweizerischen Tierschutzvereine auf eine Eingabe desselben geantwortet, in welcher er eine bessere Überwachung des Viehtransportes von den oberländischen Viehmarktplätzen aus wünschte. Wir stellten uns haupt-

sächlich auf den Standpunkt, dass es in erster Linie Sache der betreffenden Bahnverwaltungen und der Bundesbehörden sei, den geäußerten Wünschen Nachachtung zu verschaffen, und dass die Behandlung der Tiere an den Märkten selbst zu Aussetzungen nicht Anlass gebe.

Bern, den 15. März 1904.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. April 1904.

Test. Der Staatsschreiber : **Kistler.**

